

**Dienstleistungen der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht<sup>1</sup>.**

(...) Selbstverständlich müssen Elemente der Professionalisierung in die Ausbildung der sozialadministrativen Tätigkeiten eingebaut werden, wenn man deren wie eingeschränkt auch immer im Vergleich zu den "full professions" einzuschätzende Professionalisierungsbedürftigkeit ernst nimmt. Dabei gilt, was für die Berufsausbildung aller Professionen richtig ist: Einerseits eignet man sich den professionalisierten Habitus nicht durch ein Buchwissen über die Professionalisierungstheorie an, andererseits muß man schon in der Ausbildung in einem kollegialen Noviziat exemplarisch in die Kunstlehre professionalisierter Praxis eingeführt werden durch erprobenden Vollzug. Dieser einübende Vollzug muß von den geeigneten Methoden der begleitenden exemplarischen und fallbezogenen Methoden unterstützt werden, wofür Thomas Ley für den Bereich der Polizeiarbeit ein richtungsweisendes exemplarisches Modell vorstellt. Dieser fallexemplarische Ausbildungsteil ist m.E. viel wichtiger als eine dem pädagogischen Trichtermodell eher entsprechende Indoktrination von Theorien und subsumtionslogischem Fachwissen. Selbstverständlich ist ergänzend dazu auch eine Einführung in die Professionalisierungstheorie unter dem Gesichtspunkt der Sensibilisierung für die Strukturlogik und -dynamik professionalisierter Praxis von Nutzen. Es kann so z.B. das Strukturdilemma von gegenwärtiger Sozialarbeit ins Bewusstsein gerufen werden.

Das bedeutet natürlich auch, daß den in den Beruf einführenden Praktika in dieser Hinsicht z.B. per exemplarischer Rekonstruktion von fallbezogenem Erfahrungsmaterial aus ihnen eine große Bedeutung zukommt. Innerhalb der / (S. 25)

Ausbildung bräuchte nicht nach den vorgenannten beiden Funktionsbereichen der Rechtspflege und der Therapie getrennt zu werden. Im Gegenteil, es wäre sogar von Vorteil, wenn der Sozialverwalter in seiner Ausbildung beide Funktionsbereiche gleichermaßen kennengelernt hätte, so daß er im Prinzip in der Lage ist, die sozialadministrative Betreuung von Klienten als eine Ganzheit zu sehen. Eine Spezialisierung bzw. Schwerpunktbildung sollte erst in einer Phase unmittelbar vor Berufseintritt stattfinden. Sie muß aber gar nicht sein. Entscheidend ist die zuvor behandelte Trennung erst in der Berufspraxis selbst. (S. 26)

/ markiert Seitenende des Manuskripts (T.L.)

Veröffentlicht in v. Harrach et al. (Hg.) 2000), S. 75 f.

---

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung dieser Analyse wäre mir nicht möglich gewesen ohne die großzügigen Arbeitsbedingungen als Fellow des Hanse-Wissenschaftskollegs, in deren Genuß ich mich vom 1.2. bis 30.9.2000 in Delmenhorst befinden konnte, und für die ich außerordentlich dankbar bin.

